

# Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Polykarp Schnell GmbH



## I. Allgemeines

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir eine Lieferung an den Käufer in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführen. Abweichenden Einkaufsbedingungen bzw. Gegenbestätigungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten die Bedingungen als angenommen. Mündlich vereinbarte Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden, es sei denn, die Abweichung ist mit einem Mitglied der Geschäftsführung oder einem Angestellten mit unbeschränkbarer Vertretungsmacht geschlossen worden. Rechte, die dem Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Geschäftsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

## II. Angebote

Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von uns durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Unser Schweigen auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Käufers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für uns nicht verbindlich.

Die in unseren Angeboten enthaltenen Preise gelten nur für die jeweils angefragte und angebotene Liefermenge.

Wir behalten uns an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

## III. Preise

Unsere Preise gelten - sofern nichts anderes vereinbart wurde - ab Lieferwerk, ausschließlich Verpackung und zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Verpackungs- Verlade- und Transportkosten werden gesondert berechnet.

## IV. Zahlung

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto - sofern keine fälligen Rechnungen unbeglichen sind - oder innerhalb von 30 Tagen netto. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz je Jahr zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes ist nicht ausgeschlossen.

Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten. Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber und bei Diskontierungsmöglichkeit. Sämtliche Spesen trägt der Käufer.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang bei uns, z.B. Gutschrift auf unserem Konto an. Für Mahnungen nach Verzugsbeginn werden 3,00 € berechnet, soweit der Käufer nicht nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche des Verkäufers bleiben unberührt.

Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## V. Paletten

Paletten werden leihweise zur Verfügung gestellt und sind vom Käufer innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Anlieferung kostenfrei an uns zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe der Paletten nicht innerhalb der angegebenen Frist, so sind wir berechtigt, dem Käufer die Paletten in Rechnung zu stellen. Paletten, die uns vom Käufer für den Transport gestellt werden sollen, sind uns rechtzeitig und kostenfrei zuzusenden.

## VI. Lieferungen

Wir sind berechtigt, die vereinbarten Mengen aus produktionstechnischen

Gründen um bis zu 10 % zu über- bzw. unterschreiten. Überschreitungen werden berechnet und bei Unterschreitungen erfolgt eine Rückvergütung.

Teillieferungen sind zulässig.

Für den Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Änderungen des Lieferumfangs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Konstruktions- und Formänderungen der Lieferungen bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Käufer zumutbar sind.

## VII. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, auch Saldoforderungen, die uns und mit uns verbundenen Unternehmen, gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund, gegen den Käufer und die mit ihm verbundenen Unternehmen zustehen, bleibt das Eigentum an der gelieferten Ware vorbehalten. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pflichtig zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Käufer hat uns auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

Be- und Verarbeitung von Vorbehaltware erfolgt stets für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs des Be- und Verarbeiters nach § 950 BGB, jedoch ohne uns zu verpflichten. Wird die Ware mit anderen Gegenständen vermischt, verbunden oder verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zu der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit Miteigentum nicht eintritt, tritt der Käufer schon jetzt sein Eigentums- bzw. Miteigentums- bzw. Besitzrecht an der neuen Gesamtheit an uns ab und verwahrt sie für uns. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

Verpfändung oder Sicherungsübereignung unseres Eigentums/Miteigentums sind untersagt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von uns zu informieren und an unseren Maßnahmen zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken.

Der Käufer ist befugt, unser Eigentum im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Diese Befugnis erlischt, wenn er sich im Verzug befindet oder mit seinen Kunden Unabtreubarkeit der Forderung vereinbart. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer bereits jetzt alle hieraus entstehenden Forderungen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten einschließlich Ansprüchen aus Warenkreditversicherungen an uns ab, gegebenenfalls im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltware zum Wert der verkauften Ware. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Käufer hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an den Verkäufer zu leisten.

Der Käufer ist widerruflich berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Auf unser Verlangen wird der Käufer die Abtretung offen legen und, uns die nötigen Auskünfte und Unterlagen geben. Die eingezogenen Beträge sind sofort an uns abzuführen. Nehmen wir am Scheck- /Wechselverfahren teil, so erlischt unser Eigentumsvorbehalt erst dann, wenn der Käufer den von uns indossierten Wechsel am Verfalltag eingelöst hat.

Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltsregelung dieser Liefer eine geringere Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Käufer uns hiermit ein landesübliches, wirtschaftlich dem Eigentumsvorbehaltsrecht der Bundesrepublik Deutschland entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Erklärungen oder Handlungen notwendig sind, wird der Käufer diese Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen. Der Käufer wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

## VIII. Versand

Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Käufers. Versicherung der Ware erfolgt nur auf Wunsch und Kosten des Käufers.

Angelieferte Ware ist vom Käufer unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweist.

## IX. Lieferzeit

Die Lieferfristen sind unverbindlich, beginnen mit Absendung der Auftragsbestätigung und sind eingehalten, wenn die Ware vor Ablauf des Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus sowie die ordnungsgemäße Selbstbelieferung. Höhere Gewalt, insbesondere Streik und Aussperrung sowie sonstige unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb unserer Einflussosphäre liegen, verlängern die Lieferfristen angemessen.

## X. Mängelansprüche und Haftung

Der Käufer muss offensichtliche Mängel unverzüglich nach der Ablieferung, spätestens innerhalb von zwei Wochen, sonstige unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich rügen. Dies gilt entsprechend für Leistungen, die als Nacherfüllung nach Abs. 2 erbracht werden.

Liegt ein von uns verursachter Mangel vor, so hat der Käufer einen Anspruch auf Nacherfüllung. Die Nacherfüllung besteht nach unserer Wahl in der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl den Preis mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, vom Vertrag zurücktreten.

Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die nur unerheblich von der vereinbarten Beschaffenheit abweichen, die Brauchbarkeit nur unerheblich beeinträchtigen, oder die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Mängelansprüche entfallen, soweit der Käufer den Vertragsgegenstand selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt und dadurch Mängel verursacht worden sind oder die Mängelbeseitigung durch die Änderungen erschwert wurde.

Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Käufers gegenüber uns gilt diese Bestimmung entsprechend.

Der Käufer ist verpflichtet die Sendung bei Anknüpfung unverzüglich auf Transportschäden zu untersuchen und uns von etwaigen Schäden oder Verlusten durch eine Tatbestandsmeldung des Spediteurs oder eine eidesstattliche Versicherung, die von zwei Zeugen und dem Käufer unterschrieben sein muss, Mitteilung zu machen. Ein Verstoß hiergegen schließt jedwede Ansprüche wegen Transportschäden aus. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften wir unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist unsere Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Käufers beträgt ein Jahr, sofern die mangelhafte Ware nicht entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware. Die unbeschränkte Haftung des Verkäufers für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Eine Stellungnahme des Verkäufers zu einem vom Käufer geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch vom Verkäufer in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

## XI. Produkthaftung

Der Käufer wird die Ware nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Waren nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Käufer den Verkäufer im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit der Käufer für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist. Wird der Verkäufer aufgrund eines Produktfehlers der Ware zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Käufer den Verkäufer unterstützen und alle ihm zumutbaren, vom Verkäufer angeordneten Maßnahmen treffen. Der Käufer ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche des Verkäufers bleiben unberührt.

Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Vertragswaren und mögliche Produktfehler informieren.

## XII. Werkzeuge, Materialbeistellung

Gegenstände und Unterlagen, die für die Durchführung von Kundenaufträgen benötigt werden, wie insbesondere Werkzeuge, Formen, Modelle, Muster und Zeichnungen, sind unser Eigentum, wenn wir die Kosten für die Erstellung dieser Gegenstände und Unterlagen vollständig oder teilweise übernommen haben. Zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung dieser Gegenstände und Unterlagen sind wir dann nicht mehr verpflichtet, wenn wir die betreffenden Erzeugnisse - gleichgültig aus welchem Grund - für den Käufer nicht mehr fertigen. Vom Käufer beizustellendes Material ist uns entsprechend unseren Anforderungen und kostenfrei anzuliefern. Wird uns vom Käufer beizustellendes Material mit unseren Fahrzeugen im Zusammenhang mit Auslieferungen an den Käufer geliefert, so sind wir berechtigt, die Transportkosten dem Käufer zu berechnen. Wir verpflichten uns zur Aufbewahrung und Pflege des beigestellten Materials nur in dem Umfang, wie dies für die Durchführung verbindlich erteilter Aufträge benötigt wird.

## XIII. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen gegenseitig zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Die Vertragsparteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

## XIV. Schlussbestimmungen

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers auf Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung möglich. Im Falle der Zahlungseinstellung des Käufers oder der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers sind wir berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten.

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Käufers und des Verkäufers ist der Sitz des Verkäufers.

Gerichtsstand ist für alle Ansprüche der Vertragsparteien das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir können jedoch auch bei dem für den Sitz des Käufers zuständigen Gericht sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand klagen.

Für den Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht.